

Bezirksverein für Bienenzucht e.V.
Markdorf

Satzung

Eintragung:

Amtsgericht Überlingen VR 530
Vereinsregister am 06.November 1992

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bezirksverein für Bienenzucht Markdorf und hat seinen Sitz in Markdorf.
 Durch die Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Imker e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Imkerei im Vereinsgebiet in allen ihren Bereichen, als Beitrag zum Umweltschutz. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Hilfsbereitschaft zwischen den Mitgliedern zu fördern.

3.2 Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Imker
- Verbesserung der Bienenweide
- Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft
- Obst- und Weinbau mit Pflanzenschutz
- Mitarbeit am Umweltschutz
- Abhaltung von Versammlungen und Fachvorträgen
- Förderung von Jungimkern

3.3 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Bienenhaltung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

3.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

4.2 Mitglieder können unbescholtene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei jüngeren Personen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Jeder, dem Verein beitretender Imker, erwirbt zugleich die Mitgliedschaft des Landesverbandes.

- 4.3 Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen imkerlichen Veranstaltungen zu.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- 6.2 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zu Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder anderer Leistungen ist ausgeschlossen.
- 6.3 Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- 6.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beitragszahlungen

- 7.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag, einschließlich des Beitrageteiles für den Landesverband Badischer Imker e.V. wird jährlich kassiert und ist spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Der Vorstand
- 8.2 Die Mitgliederversammlung
- 8.3 Der erweiterte Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) dem engeren Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- b) Dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand und – soweit sie nicht dem engeren Vorstand angehören - den Obleuten der entsprechenden Sachgebiete, sowie den Beisitzern.
Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des engeren Vorstandes zu unterstützen.

§ 11 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Die einzelnen Gremien werden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen, der Gesamtvorstand mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder den Antrag stellt.

Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen einzuhalten. Eine Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden mit dem Gesamtvorstand die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme; das Stimmrecht muss von den Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Es können ordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses des engeren Vorstandes.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen und ggf. Wahl eines Wahlleiters.
- e) Festsetzung der Beiträge und sonstigen Abgaben der Mitglieder
- f) Entscheidung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn 30 von Hundert der Mitglieder dies wünschen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Tageszeitung (Südkurier) mindestens 2 Wochen vor der Tagung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.

§ 13 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Im zweiten Wahlgang genügt die Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über jedes Amt wird gesondert abgestimmt.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungs- bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, die Konten und die Vermögensobliegenheiten. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

§ 16 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich des Jahresabschlusses, sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, aber Mitglied des Vereins sein müssen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Prüfung erfolgt in der Regel vor der Mitgliederversammlung.

§ 17 Lehrbienenstand

Der Bezirksverein für Bienenzucht Markdorf ist Teilhaber des Lehrbienenstandes der Gemeinschaft der Imkervereine Altkreis Überlingen in Baitenhausen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung zuzuführen.

Falls dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zuerkannt ist, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eintragung:

Amtsgericht Überlingen VR 530
Vereinsregister am 06.November 1992